

09.07.2012

Dr. v. Bargaen

361-2623

S 9

Neufassung
Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.07.2012

„Abberufung des Stiftungsrates der Hans-Wendt-Stiftung“
(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

Die Fraktion der SPD hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Woraus ergibt sich die inhaltliche Begründung für die Abberufung des Stiftungsrates der Hans-Wendt-Stiftung?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Entscheidung getroffen?
3. Wie bewertet der Senat die wirtschaftliche Entwicklung der Hans-Wendt-Stiftung und welche weiteren Maßnahmen hält der Senat für erforderlich, um die Existenz der Stiftung nachhaltig zu sichern?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Die inhaltliche Begründung ergibt sich aus folgender Tatsache: Infolge der Abberufung eines Vorstandsmitglieds sowie dessen fristloser Kündigung droht der Stiftung ein erheblicher finanzieller Schaden zu Lasten des Stiftungsvermögens zu erwachsen. Dieses Risiko ergibt sich aufgrund des laufenden Arbeitsgerichtsverfahrens und im Zusammenhang mit der geplanten Neueinstellung eines anderen Vorstandsmitgliedes. Da Gesprächsangebote an den Stiftungsrat im Vorfeld ausgeschlagen wurden, wurde die Notwendigkeit einer Abberufung gesehen, um Schaden von der Stiftung abzuwenden.

Zu Frage 2: Dem Stifter obliegt es grundsätzlich, in der Stiftungssatzung gemäß § 81 des Bürgerlichen Gesetzbuches Regelungen zur Bestellung und Abberufung der Organmitglieder zu treffen. Für den Fall, dass eine Regelung zur Abberufung von Organmitgliedern – wie bei der Hans-Wendt-Stiftung - nicht vorliegt, besteht nach Rechtsprechung und Kommentierung die Möglichkeit einer Abberufung analog dem Verfahren der Bestellung von Stiftungsorganen. Da die Satzung der Hans-Wendt-Stiftung eine derartige Regelung zur Abberufung von Organmitgliedern nicht enthält, war im Wege der Auslegung zu ermitteln, inwieweit eine Abberufung möglich ist. Der Senat sah und sieht diese als gegeben an, da im Falle der Hans-Wendt-Stiftung eine Bestellung des Stiftungsrates generell auf unbestimmte Dauer erfolgt. Die Abberufung setzt allerdings das Vorliegen eines sachlichen Grundes voraus. Im konkreten Fall erfolgte die Abberufung durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen – die auch für die Berufung des Stiftungsrates zuständig ist -, um die Stiftung vor einem finanziellen Schaden zu bewahren.

Zu Frage 3: Eine differenzierte Bewertung der wirtschaftlichen Entwicklung kann die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen derzeit nicht vornehmen. Der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen liegen keine Jahresabschlüsse der Hans-Wendt-Stiftung vor.

Private Stiftungen unterliegen keiner Publizitätspflicht. Mithin ist die Hans-Wendt-Stiftung gesetzlich nicht verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse zu veröffentlichen oder den Senatsressorts zugänglich zu machen. Auch der Stiftungsaufsicht beim Senator für Inneres und Sport sind diese Abschlüsse grundsätzlich nicht vorzulegen, es sei denn im Wege der Informationspflicht bei einer wirtschaftlichen Gefährdung der Stiftung und/oder einer drohenden Schmälerung des Stiftungsvermögens.

Die Hans-Wendt-Stiftung ist ein wichtiger Jugendhilfeträger, mit dem die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat und an den sie in erheblichem Umfang Zuwendungen gewährt. Im Falle einer wirtschaftlichen Gefährdung ist der Jugendhilfeträger verpflichtet, das Senatsressort zu informieren. Eine solche Mitteilung ist bisher nicht erfolgt.

Die Stiftungsaufsicht beim Senator für Inneres und Sport hat zur Aufklärung einer möglichen wirtschaftlichen Gefährdung der Hans-Wendt-Stiftung die Jahresabschlüsse der Jahre 2009 – 2011 angefordert. Erst nach Vorliegen und Bewertung der Jahresabschlüsse kann beurteilt werden, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.